

6 . 3 . 1 8

VERORDNUNG

der Stadt Würzburg

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Magerrasen am Reuschert“ in der Gemarkung Heidingsfeld, Stadt Würzburg

vom 02.August 2007 (MP und VBI Nr. 183 vom 10. August 2007)

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG – (BayRS 791–1–U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBI S. 287), erlässt die Stadt Würzburg folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der westlich vom Heuchelhof am Reiserhart gelegene floristisch und faunistisch herausragende Flächenkomplex mit großem Reichtum an typischen Kalkmagerrasen und Saumarten wird unter den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 3 ha, umfasst die Flächen der in der Stadt Würzburg, Gemarkung Heidingsfeld, gelegenen Grundstücke Flurnummern 4948, 4948/2 sowie die Teilflächen der in der Stadt Würzburg, Gemarkung Heidingsfeld, gelegenen Grundstücke Flurnummern 4941, 4994, 4969 und erhält die Bezeichnung „Magerrasen am Reuschert“.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 1.000 und M 1: 10.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1: 1.000 (Anlage 1).

Die östliche Grenze des Schutzgebietes auf dem Grundstück Flurnummer 4941 bildet der Waldsaum.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den wertvollen Magerrasenkomplex in seiner Großflächigkeit zu schützen, zu fördern und zu entwickeln,
2. den wertvollen Magerrasenkomplex als wichtiges Struktur- und Verknüpfungselement zwischen Stadtbereich und Offenland zu schützen, zu fördern und zu entwickeln (Biotopverbundfunktion),
3. den artenreichen Lebensraum in seiner Eigenschaft als Extremstandort zu schützen, zu fördern und zu entwickeln,
4. den wertvollen Lebensraum in seiner herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild zu schützen, zu fördern und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung -BayBO- zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf sowie Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen,
 6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen oder zu töten sowie Brut-, Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 7. Fütterungs- und Kirsungsstellen zu errichten,
 8. die Flächen zu entwässern, zu düngen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Tierhaltung zu betreiben,

9. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
10. außerhalb von Wegen zu reiten,
11. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zum Zweck einer nach § 4 erlaubten Handlung,
12. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte aller Art fliegen oder fahren zu lassen,
13. Haustiere frei laufen zu lassen,
14. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 1,
15. Lärm zu verursachen,
16. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes. Jagdeinrichtungen dürfen jedoch nur im Benehmen mit der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - errichtet werden,
2. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
3. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
7. das Befahren von bereits vorhandenen Feldwegen für die Anlieger.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann gem. Art 49 Bayerisches Naturschutzgesetz im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Flurkarte M 1: 1.000

Anlage 2: Übersichtskarte M 1: 10.000

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Würzburg geltend gemacht wird.

